H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2008	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Oktober 2008	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 08	Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOVO) ..... *GVBl. II 312-20*	896
22. 10. 08	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften ..... *Ändert GVBl. II 511-34*	904
5. 9. 08	Erlass zur Änderung und Neuordnung des Rechts staatlicher Auszeichnungen im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten ..... *Ändert GVBl. II 17-11, 17-25, 17-17; GVBl. II 17-33, 17-34, 17-35*	905

Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOVO)*)

Vom 10. Oktober 2008

Aufgrund des § 69 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), wird verordnet:

§ 1

Grundsatzregelung

Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren richten sich nach den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungsplänen. Die Richtwerte für die Mindestausrüstung der Feuerwehren entsprechend den Gefahrenarten und Gefährdungsstufen werden in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegt.

Anlage

§ 2

Bedarfs- und Entwicklungsplanung

(1) Die in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungspläne der Gemeinden beinhalten

1. eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),
2. die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der in der Anlage festgelegten Richtwerte für die Mindestausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Soll-Wert),
3. eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung und bei vorliegenden Abweichungen eine Entwicklungsplanung für die erforderliche Angleichung des Ist-Wertes an den Soll-Wert,
4. eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung,
5. die Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel.

Besondere personelle und materielle Anforderungen sind über die Mindestanforderungen hinaus auf Grundlage differenzierter Gefährdungsbetrachtungen festzulegen. Dies gilt insbesondere in Städten mit Berufsfeuerwehren und solchen, die hauptamtliche Kräfte im Sinne des § 7 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vorhalten.

(2) Die Bedarfs- und Entwicklungspläne sind alle fünf Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden fortzuschreiben.

§ 3

Mindeststärke einer Feuerwehr

(1) Die Mindeststärke der Gemeindefeuerwehr in der niedrigsten Gefährdungsstufe muss der einer Gruppe im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 entsprechen. Im Übrigen ergibt sie sich aus der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die entsprechend der Eingruppierung in die jeweils zutreffende Gefährdungsstufe zu ermitteln ist, sowie aus der Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

(2) Für taktische Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel, Selbstständiger Trupp) ist eine Personalausfallreserve in gleicher Stärke aufzustellen.

§ 4

Regelhilfsfrist, Alarm- und Ausrückeordnung

(1) Die Regelhilfsfrist ist bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung und bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückeordnung zu Grunde zu legen. Ausnahmen von der Regelhilfsfrist sind insbesondere zulässig bei

1. vorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrswegen,
2. unvorhersehbaren nicht einplanbaren Ereignissen, wie beispielsweise bei Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen,
3. ungewöhnlichen, vom Normalzustand abweichenden Umständen oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist.

*) GVBl. II 312-20

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 und 3 wirken die Gemeinden und die zuständigen Brandschutzdienststellen darauf hin, dass bekannte Sicherheitsmängel durch die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes so weit wie möglich behoben werden.

(3) Die Regelhilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 wirksame Hilfe eingeleitet hat. Diese gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.

(4) Die Leitung der Feuerwehr im Sinne des § 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz stellt im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde eine Alarm- und Ausrückeordnung nach taktischen Erfordernissen auf. Hierbei sind die Alarm- und Einsatzpläne der Landkreise für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu berücksichtigen.

§ 5

Feuerwehren für überörtliche Aufgaben

(1) Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde einer Feuerwehr überörtliche Aufgaben übertragen, wenn sie

1. aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen ständig einsatzbereit und
2. durch ihre Ausstattung mit Einsatzmitteln in der Lage ist, die überörtlich zu erwartenden Einsatzaufgaben zu erfüllen.

(2) Im Rahmen der Vorkehrungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe haben die Landkreise Pläne im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu erarbeiten, in denen die Standorte und die Ausstattung von Einrichtungen und Anlagen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren festgelegt werden. Die Pläne werden den Städten und Gemeinden mitgeteilt.

§ 6

Feuerwachen

Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache anordnen, wenn dies nach den örtlichen Gegebenheiten, wegen der Einsatzhäufigkeit oder der Gefahrenschwerpunkte geboten ist.

§ 7

Ernennungs- und Bestellungsvoraussetzungen für Feuerwehrführungskräfte

(1) Zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor, zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor sowie zur Wehrführerin oder zum Wehrführer darf nur gewählt oder bestellt werden, wer die von dem für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium bestimmte Ausbildung abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die jeweilige Vertretungsperson.

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern darf nur bestellt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(3) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Berufsfeuerwehr darf nur ernannt werden, wer die Ausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. In kreisfreien Städten gilt dies auch für die jeweilige Vertretungsperson.

(4) Zur Kreisbrandinspektorin oder zum Kreisbrandinspektor darf nur ernannt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen hat. Die Vertretungsperson muss der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehören und die Ausbildung zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor abgeschlossen haben.

(5) Zur Kreisbrandmeisterin oder zum Kreisbrandmeister nach § 13 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz darf nur ernannt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und die für ihr oder sein Aufgabengebiet erforderliche Ausbildung hat. Aufgaben des Brandschutzaufsichtsdienstes darf nur wahrnehmen, wer die Ausbildung zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor abgeschlossen hat.

(6) Zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen kann oder im Besitz der amtlichen Jugendleiter-Card ist. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart des Kreises oder der Gemeinde muss und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart eines Ortsteils soll den Lehrgang zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben.

(7) Ämter und Funktionen nach Abs. 1, 5 und 6 können Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr befristet für die Dauer

von zwei Jahren auch dann übertragen werden, wenn sie innerhalb der zwei Jahre die erforderliche Ausbildung für die neue Führungsfunktion nachholen. Über weitere Ausnahmen von den Ernennungs- oder Bestellungsvoraussetzungen entscheidet die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde. Über Ausnahmen von den in den Abs. 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen entscheidet das für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständige Ministerium.

§ 8

Brandschutzdienststellen im vorbeugenden Brandschutz

Zuständige Brandschutzdienststellen im vorbeugenden Brandschutz sind:

1. in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiterin oder Leiter,
2. in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr, soweit sie ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor oder die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr,
3. in den Landkreisen die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die in § 7 Abs. 1 bis 6 genannten, bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ernannten oder bestellten Personen sowie deren Vertreterinnen und Vertreter verbleiben bis zum Ablauf ihrer vorgesehenen Amtszeit im Amt, auch wenn sie die Anforderungen nach § 7 nicht erfüllen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2008

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

Anlage

Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe)

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Einsatzmittel einer Feuerwehr werden folgende Gefahrenarten und Gefährdungsstufen zugrunde gelegt:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe:	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

Für jeden Schutzbereich innerhalb einer Gemeinde ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen. Ein Schutzbereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Regelhilfsfrist erreicht werden kann (siehe hierzu § 4). Eine Gemeinde hat mindestens einen oder auch mehrere Schutzbereiche. In der Regel orientiert sich die Festlegung der Schutzbereiche an den vorhandenen Feuerwehrstandorten. Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Orts- oder Stadtteile zuständig sein. Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur in einem Schutzbereich.

Die Mindestausrüstung der Stufe 1 der Stadt- oder Gemeindefeuerwehr für die jeweiligen Schutzbereiche ergibt sich aus den ermittelten Gefährdungsstufen. Dabei ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten, und es müssen nicht alle Einsatzmittel in allen Schutzbereichen vorgehalten werden. Die Einsatzmittel der einzelnen Ortsteilfeuerwehren haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Regelhilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. Auf § 4 Abs. 3 Satz 3 und die Möglichkeit, weitere taktische Einheiten nachzuführen, wird verwiesen.

Die Mindestausrüstung der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten, die Mindestausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Die Mindestausrüstung der Stufe 3 ist durch die Kreise und kreisfreien Städte sicherzustellen. Besondere in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken sind im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen.

Die Mindestausrüstung der Stufe 2 muss in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung und die Mindestausrüstung der Stufe 3 innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort eingesetzt werden können. Dabei handelt es sich um Richtwerte, von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind.

Ausnahmen von den Richtwertevorgaben sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig.

I. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	• Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe • weitgehend offene Bauweise • im Wesentlichen Wohngebäude • keine nennenswerten Gewerbebetriebe • keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung	KLF[1])	LF 10/6 StLF 20/25	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: GW-L/WV (Wasserversorgung), GW-A/S, ELW 2

B 2	• Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe • überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) • überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) • einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe • keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung	TSF-W oder LF 10/6	LF 10/6 StLF 20/25	
B 3	• Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe • offene und geschlossene Bauweise • Mischnutzung • im Wesentlichen Wohngebäude • kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung • Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr	LF 10/6 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug[2])	ELW 1 LF 20/16 TLF 20/40 GW-L Hubrettungsfahrzeug[3])	
B 4	• Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe • zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise • Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten • große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung • Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr	ELW 1 LF 20/16 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug[2])	StLF 20/25 LF 20/16 TLF 20/40 GW-L Hubrettungsfahrzeug[3])	

[1]) ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

[2]) in Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 / B 4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

[3]) es sind Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Stufe 1 enthalten sind.

Werden Hubrettungsgeräte als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung oder bei der Technischen Hilfeleistung verwendet, ist es ausreichend, wenn diese als überörtliche Einsatzmittel nach dem Additionsprinzip in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

In Gemeinden muss ein ELW 1 vorhanden sein.

Ebenso müssen Gemeinden, die über Gebäude verfügen, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, mindestens eine dreiteilige Schiebleiter vorhalten.

Im Übrigen wird auf § 4 Abs. 3 Satz 3 FwOVO verwiesen, so dass Einheiten auch nachgeführt werden können.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

II. Allgemeine Hilfe

1. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
TH 1	• Gemeindestraßen • kleine Handwerksbetriebe • kleine Gewerbebetriebe	KLF[1])	HLF 10/6	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: RW, ELW 2
TH 2	• Kreis- und Landesstraßen • kleinere Gewerbebetriebe • größere Handwerksbetriebe	TSF-W[2]) oder LF 10/6	HLF 20/16	
TH 3	• Bundesstraßen • größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie	HLF 10/6	ELW 1 HLF 20/16 mit MZE[3])	
TH 4	• vierspurige Bundesstraßen • zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen • Schwerindustrie	ELW 1 HLF 20/16	HLF 20/16 mit MZE[3]) GW-L	

[1]) ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

[2]) mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät

[3]) MZE = Maschinelle Zugeinrichtung

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

2. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
ABC 1	**A** – kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen **B** – keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen **C** – kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen	KLF[1])	ELW 1 GW-L mit Zusatzbeladung Gefahrgut	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: GW-A/S, Dekon P, Strahlenspürtruppfahrzeug, ELW 2

ABC 2	**A** – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe I A eingestuft sind **B** – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe I B eingestuft sind **C** – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)	wasserführendes Löschgruppenfahrzeug Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut[2])	ELW 1 HLF 20/16 GW-G (7,5t) Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500[3])	
ABC 3	**A** – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe II A oder III A eingestuft sind **B** – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe II B oder III B eingestuft sind **C** – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager	ELW 1 wasserführendes Löschgruppenfahrzeug GW-G (7,5t) Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500[3])	HLF 20/16 TLF 20/40	

[1]) ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

[2]) vier Chemikalienschutzanzüge CSF Typ 1a-ET oder 1b-ET nach DIN EN 943-2, tragbares Messgerät für den Explosionsschutz, zugelassen nach DIN EN 61779-1 (VDE 0400 Teil 1), Prüfröhrchen-Messeinrichtung (Prüfröhrchen-Pumpe) mit definiertem Durchfluss nach DIN EN 1231 und auch im Bereich der Explosionsgrenzen einsetzbare Prüfröhrchen mit Ammoniak, Chlor, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff, Nitrose-Gase, Salzsäure, Schwefelwasserstoff, Trichlorethylen, Alkohol, Vinylchlorid, Blausäure, Phosgen und Schwefeldioxid sowie Prüfröhrchen nach örtlichen Belangen, Dosisleistungsmessgerät, geeignetes Absperrmaterial

[3]) nur bei Anlagen oder Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und in die Gefahrengruppe II A oder III A gemäß FwDV 500 eingestuft sind

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

3. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei Gefahren auf Gewässern

Gefährdungs-stufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	• keine nennenswerte Gewässer vorhanden • kleinere Bäche	KLF[1])	LF 10/6	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: RW, ELW 2
W 2	• größere Weiher, Badeseen • Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt	LF 10/6 RTB oder MZB	HLF 20/16	
W 3	• Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt • zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen • Flusshäfen oder Hafenanlagen	LF 10/6 MZB	HLF 20/16 mit MZE[2])	

[1]) ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

[2]) MZE = Maschinelle Zugeinrichtung

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften*)

Vom 22. Oktober 2008

Aufgrund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399), in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2007 (GVBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Zahl „8“ durch „9“ ersetzt.
2. Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

   „(2) Die Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung kann im Landkreis Fulda, außer im Gebiet der Stadt Fulda, unbeschadet der Zuständigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 auch gegenüber dem Kreisausschuss erfolgen, sofern sie nicht bereits gegenüber dem Gemeindevorstand abgegeben worden ist. In diesem Fall ist der Kreisausschuss für den Vollzug des § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 und 14 sowie des § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständig. Zur Erfüllung der dem Gemeindevorstand obliegenden Aufgaben nach § 14 Abs. 6 und 8 der Gewerbeordnung übermittelt der Kreisausschuss dem Gemeindevorstand umgehend eine Abschrift der Anzeige.“
3. Die bisherigen Abs. 2 bis 8 werden Abs. 3 bis 9; im neuen Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Oktober 2008

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

*) Ändert GVBl. II 511-34

Erlass zur Änderung und Neuordnung des Rechts staatlicher Auszeichnungen im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten

Vom 5. September 2008

Artikel 1[1])

Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung der Wilhelm Leuschner-Medaille

Der Erlass über die Stiftung der Wilhelm Leuschner-Medaille vom 29. September 1964 (GVBl. 1965 I S. 336) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgende Präambel vorangestellt:

„Präambel

Im Jahre 1964 hat der Hessische Ministerpräsident als Zeichen der Anerkennung hervorragender Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen im Geiste Wilhelm Leuschners an dessen zwanzigstem Todestage die Wilhelm Leuschner-Medaille gestiftet. Sie wird künftig auch zur Würdigung des Einsatzes für Freiheit, Demokratie und soziale Gerechtigkeit am Hessischen Verfassungstag verliehen."

2. In Art. 2 werden nach dem Wort „erworben" die Worte „und sich in außergewöhnlicher Weise für Freiheit, Demokratie und soziale Gerechtigkeit eingesetzt" eingefügt.
3. Art. 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Artikel 3

(1) Die in Silber ausgeführte Medaille trägt neben dem Bildnis Wilhelm Leuschners dessen Namen. Die Rückseite der Medaille trägt die Inschrift:

„Für Verdienste um das Land Hessen".

(2) Anstelle der Medaille kann eine Miniatur getragen werden. Sie zeigt die verkleinerte Medaille umgeben von einem rot-weißen Band.

(3) Die Gestaltung der Medaille und der Miniatur ist auf einer Mustertafel festgelegt (Anlage).

Artikel 4

(1) Die Medaille wird von mir am 1. Dezember, dem Hessischen Verfassungstag, verliehen.

(2) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Medaille, die Miniatur und die Urkunde gehen in das Eigentum der oder des Geehrten über."

[1]) Ändert GVBl. II 17-11
[2]) Ändert GVBl. II 17-25
[3]) Ändert GVBl. II 17-17

Artikel 2[2])

Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens

Der Erlass über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens in der Fassung vom 22. Juli 2002 (GVBl. I S. 572), geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2007 (GVBl. I S. 890), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgende Präambel vorangestellt:

„Präambel

Um Frauen und Männer zu ehren, die sich in außergewöhnlichem Maße für das Land Hessen und seine Bevölkerung eingesetzt haben, hat der Hessische Ministerpräsident im Jahre 1989 den Hessischen Verdienstorden gestiftet."

2. In Art. 2 Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten „des Erlasses" die Angabe „vom 22. Juli 2002 (GVBl. I S. 571)" eingefügt.
3. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Die goldumrandete runde Mittelscheibe gibt auf der Vorderseite den Hessischen Löwen in Gold auf rotem Grund wieder."

4. Art. 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Ordenszeichen, die Miniatur und die Urkunde gehen in das Eigentum der Ordensträgerin oder des Ordensträgers über."

5. In Art. 5 wird die Zahl „2012" durch die Zahl „2013" ersetzt.

Artikel 3[3])

Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen

Der Erlass über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen in der Fassung vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 575), geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2007 (GVBl. I S. 890), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgende Präambel vorangestellt:

„Präambel

Als Zeichen der Anerkennung für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit hat der Hessische Ministerpräsident im Jahre 1973 den Ehrenbrief des Landes Hessen gestiftet. Diese Auszeichnung würdigt neben der ehrenamtlichen Tätigkeit in der kommunalen Selbstverwaltung die Mitwirkung in Organisationen mit kulturellen oder sozialen Zielen."

2. Art. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Ehrenbrief des Landes Hessen können Personen erhalten, die in der kommunalen Selbstverwaltung oder in kommunalen Einrichtungen, in Vereinen mit kulturellen oder sozialen Zielen oder in vergleichbarer Weise mindestens zwölf Jahre ehrenamtlich tätig waren."

3. Art. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 4

Mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen wird eine Ehrennadel überreicht. Die in Silberoxid geprägte, im Durchmesser 1,5 cm große Ehrennadel hat die Form eines Kreuzes. Die runde Mittelscheibe gibt auf der Vorderseite den Hessischen Löwen wieder. Die Färbungen des Löwen sind durch heraldische Schraffuren dargestellt. Die runde Scheibe wird von einer achtteiligen Sternung umgeben. Die Gestaltung der Ehrennadel ist auf einer Mustertafel festgelegt (Anlage 3)."

4. Als Art. 6 wird eingefügt:

„Artikel 6

Der Ehrenbrief des Landes Hessen und die Ehrennadel gehen in das Eigentum der oder des Ausgezeichneten über."

5. Der bisherige Art. 6 wird Art. 7 und die Zahl „2012" wird durch die Zahl „2013" ersetzt.

6. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden durch die neuen Anlagen 1 und 2 ersetzt.

Artikel 4[4])

Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung der Georg August Zinn-Medaille

Der Erlass über die Stiftung der Georg August Zinn-Medaille vom 13. Oktober 1997 (StAnz. S. 3378) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgende Präambel vorangestellt:

„Präambel

Als Zeichen der Anerkennung der Förderung von Kultur und Kunst hat der Hessische Ministerpräsident im Jahre 1997 die Georg August Zinn-Medaille gestiftet. Zugleich hat er sich die Erweiterung der förderungswürdigen öffentlichen Belange vorbehalten."

2. Die Art. 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Artikel 1

(1) Zur Würdigung herausragender Verdienste und zur Anerkennung großen Engagements bei der Förderung des Gemeinwohls in Hessen stifte ich die

Georg August Zinn-Medaille.

(2) Sie wird an Personen und Institutionen verliehen, die sich in besonderer Weise um die Förderung öffentlicher Belange, insbesondere um Kultur, Kunst, Wissenschaft, Bildung, Umwelt, Soziales oder den Sport, verdient gemacht haben.

Artikel 2

(1) Die Medaille zeigt auf der Vorderseite das Bildnis von Georg August Zinn und darunter dessen Namen. Auf der Rückseite ist der Hessische Löwe geprägt mit der Umschrift

„Für Verdienste um das Gemeinwohl in Hessen".

Die Medaille in silberner Farbe hat einen Durchmesser von 8 cm.

(2) Bei der Ehrung natürlicher Personen wird eine Miniaturprägung als Ansteckzeichen mit vergeben.

(3) Die Gestaltung der Medaille und der Miniatur ist auf einer Mustertafel (Anlage) festgelegt.

Artikel 3

(1) Die Medaille wird von mir verliehen.

(2) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Medaille, die Miniatur und die Urkunde gehen in das Eigentum der oder des Ausgezeichneten über."

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft."

Artikel 5[5])

Erlass über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten und von Zivilcourage

Präambel

Auf Wunsch des Bundespräsidenten wurde im Jahre 1953 die bereits vor dem Zweiten Weltkrieg gestiftete Rettungsmedaille durch Gesetz wieder eingeführt, um den Einsatz des Lebens zur Rettung anderer Menschen anzuerkennen. Der Hessische Landtag hat das Gesetz im Jahre 2007 aufgehoben. Die besondere Anerkennung von Rettungstaten bleibt gleichwohl erforderlich. Zudem findet nunmehr auch die besondere Zivilcourage ihre staatliche Würdigung.

Artikel 1

(1) Als Anerkennung für Rettungstaten stifte ich die

Hessische Rettungsmedaille.

[4]) GVBl. II 17-33
[5]) GVBl. II 17-34

Bestand für die Retterin oder den Retter eine minderschwere Gefahr, spreche ich eine

öffentliche Belobigung

aus.

(2) Als Anerkennung für besondere Zivilcourage stifte ich die

Hessische Medaille für Zivilcourage.

Artikel 2

(1) Die Rettungsmedaille wird an Personen verliehen, die unter eigener Lebensgefahr Menschen aus Lebensgefahr gerettet oder eine der Allgemeinheit drohende erhebliche Gefahr abgewendet haben. Bestand für die Retterin oder den Retter keine Lebensgefahr oder ist ihr Handeln ohne Erfolg geblieben, wird eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

(2) Die Medaille für Zivilcourage wird an Personen verliehen, die sich unter Inkaufnahme erheblicher persönlicher Nachteile oder Gefahren für die Werte der Hessischen Verfassung eingesetzt oder Hilfe geleistet haben.

(3) Die Anerkennung wird für ein auszeichnungswürdiges Verhalten ausgesprochen, das einen besonderen Bezug zum Lande Hessen aufweist. Die Ehrung für eine Rettungstat in einem anderen Bundesland unterbleibt, wenn sie dort durch eine Ehrung gewürdigt wird.

(4) Personen, denen der Schutz des Lebens anderer anvertraut ist oder die in Ausübung ihrer dienstlichen oder beruflichen Pflichten gehandelt haben, werden geehrt, wenn sie sich in erheblichem Maße über ihre Pflichten hinaus eingesetzt haben.

(5) In besonderen Fällen kann die Ehrung auch posthum ausgesprochen werden.

Artikel 3

(1) Die Rettungsmedaille ist aus Silber und hat einen Durchmesser von 2,5 cm. Auf der Vorderseite zeigt sie über dem Wort „Hessen“ das Landeswappen, auf der Rückseite, umgeben von einem Eichenkranz, die Aufschrift „Für Rettung aus Gefahr“. Sie wird an einem orangefarbenen Band getragen, das an den Rändern von einem schmalen weißen Streifen durchzogen ist.

(2) Die Medaille für Zivilcourage ist aus Silber und hat einen Durchmesser von 2,5 cm. Auf der Vorderseite zeigt sie über dem Wort „Hessen“ das Landeswappen, auf der Rückseite, umgeben von einem Eichenkranz, die Aufschrift „Für Zivilcourage“. Sie wird an einem roten Band getragen, das an den Rändern von einem schmalen weißen Streifen durchzogen ist.

(3) Anstelle der Medaille kann eine Miniatur getragen werden.

(4) Die Gestaltung der Medaille, des Bandes und der Miniatur ist auf einer Mustertafel festgelegt (Anlage).

Artikel 4

(1) Die Rettungsmedaille und die Medaille für Zivilcourage werden von mir verliehen, die öffentliche Belobigung wird von mir ausgesprochen.

(2) Über die Verleihung und die öffentliche Belobigung wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Medaille, die Miniatur und die Urkunde gehen in das Eigentum der oder des Ausgezeichneten über.

Artikel 5

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Artikel 6[6])

Erlass über die Stiftung des Hessischen Kulturpreises

Präambel

In Anerkennung besonderer Leistungen in Wissenschaft und Kunst hat die Landesregierung im Jahre 1981 den Hessischen Kulturpreis gestiftet. Der Kabinettbeschluss wird als Erlass wie folgt neu gefasst:

Artikel 1

Zur Anerkennung besonderer Leistungen in Wissenschaft und Kunst stifte ich den

Hessischen Kulturpreis.

Mit dem Hessischen Kulturpreis werden künstlerische und wissenschaftliche Leistungen mit besonderer Bedeutung für das Land Hessen gewürdigt.

Artikel 2

Der Preis ist mit 45 000 Euro dotiert. Er kann geteilt werden.

Artikel 3

(1) Über die Verleihung des Preises entscheidet ein von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten berufenes Kuratorium.

(2) Ihm gehören als ständige Mitglieder die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und das für Wissenschaft und Kunst zuständige Regierungsmitglied an. Neun weitere Mitglieder aus dem Kulturleben des Landes Hessen werden von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen. Die Berufung kann wiederholt werden.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind unabhängig und an Weisungen nicht

[6]) GVBl. II 17-35

gebunden. Das Kuratorium entscheidet mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Vorschläge werden aus seiner Mitte eingebracht.

Artikel 4

(1) Der Hessische Kulturpreis wird von mir verliehen.

(2) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Urkunde geht in das Eigentum der oder des Ausgezeichneten über.

Artikel 5

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Artikel 7

Schlussvorschriften

(1) Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Der Wortlaut der Erlasse über die Stiftung der Wilhelm Leuschner-Medaille, über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens, über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen, über die Stiftung der Georg August Zinn-Medaille, über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten und von Zivilcourage und über die Stiftung des Hessischen Kulturpreises wird nachstehend in der vom 1. November 2008 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 5. September 2008

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Erlass über die Stiftung der Wilhelm Leuschner-Medaille

Vom 29. September 1964

in der Fassung vom 5. September 2008

Präambel

Im Jahre 1964 hat der Hessische Ministerpräsident als Zeichen der Anerkennung hervorragender Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen im Geiste Wilhelm Leuschners an dessen zwanzigstem Todestage die Wilhelm Leuschner-Medaille gestiftet. Sie wird künftig auch zur Würdigung des Einsatzes für Freiheit, Demokratie und soziale Gerechtigkeit am Hessischen Verfassungstag verliehen.

Artikel 1

Als ein Zeichen, dass wir das Erbe Leuschners, das politische Erbe, das uns die Opfer des 20. Juli hinterließen, ehren und mehren wollen, stifte ich an seinem 20. Todestage die

Wilhelm Leuschner-Medaille.

Artikel 2

Die Medaille ist als Auszeichnung für Personen bestimmt, die sich aus dem Geist Wilhelm Leuschners hervorragende Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen erworben und sich in außergewöhnlicher Weise für Freiheit, Demokratie und soziale Gerechtigkeit eingesetzt haben.

Artikel 3

(1) Die in Silber ausgeführte Medaille trägt neben dem Bildnis Wilhelm Leuschners dessen Namen. Die Rückseite der Medaille trägt die Inschrift:

„Für Verdienste um das Land Hessen“.

(2) Anstelle der Medaille kann eine Miniatur getragen werden. Sie zeigt die verkleinerte Medaille umgeben von einem rot-weißen Band.

(3) Die Gestaltung der Medaille und der Miniatur ist auf einer Mustertafel festgelegt (Anlage). **Anlage**

Artikel 4

(1) Die Medaille wird von mir am 1. Dezember, dem Hessischen Verfassungstag, verliehen.

(2) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Medaille, die Miniatur und die Urkunde gehen in das Eigentum der oder des Geehrten über.

Anlage

Vorderseite und Miniatur

Rückseite

Erlass über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens

Vom 1. Dezember 1989

in der Fassung vom 5. September 2008

Präambel

Um Frauen und Männer zu ehren, die sich in außergewöhnlichem Maße für das Land Hessen und seine Bevölkerung eingesetzt haben, hat der Hessische Ministerpräsident im Jahre 1989 den Hessischen Verdienstorden gestiftet.

Artikel 1

Zur Würdigung hervorragender Verdienste um das Land Hessen stifte ich am Jahrestag des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Hessen den

Hessischen Verdienstorden.

Artikel 2

(1) Der Verdienstorden wird in zwei Stufen als

Hessischer Verdienstorden am Bande

oder als

Hessischer Verdienstorden

verliehen.

(2) Wegen des hohen Rangs der Auszeichnung ist die Zahl der Ordensinhaberinnen und Ordensinhaber und der jährlichen Verleihungen begrenzt. Die Zahl der Ordensinhaberinnen und Ordensinhaber soll bei dem Hessischen Verdienstorden am Bande nicht höher als 2 000 und bei dem Hessischen Verdienstorden nicht höher als 800 sein.

(3) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ist Trägerin oder Träger des Verdienstordens. Dies gilt nicht für den am Tage des Inkrafttretens des Erlasses vom 22. Juli 2002 (GVBl. I S. 571) im Amt befindlichen Ministerpräsidenten.

Artikel 3

(1) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens hat die Form eines im Durchmesser 55 mm großen Kreuzes, ist beidseitig weiß emailliert und goldumrandet. Die goldumrandete runde Mittelscheibe gibt auf der Vorderseite den Hessischen Löwen in Gold auf rotem Grund wieder. Die Färbungen des Löwen sind durch heraldische Schraffuren dargestellt. Beidseitig wird die runde Scheibe von einer achtteiligen Sternung in Gold umgeben.

(2) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens wird an einem blauen Band um den Hals getragen. Frauen tragen das Ordenszeichen an einer besonderen blauen Bandschleife unterhalb der linken Schulter.

(3) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens am Bande hat die Form eines im Durchmesser 45 mm großen Kreuzes, ist einseitig weiß emailliert und goldumrandet. Die goldumrandete runde Mittelscheibe gibt auf der Vorderseite den Hessischen Löwen in Gold auf rotem Grund wieder. Die Färbungen des Löwen sind durch heraldische Schraffuren dargestellt. Einseitig wird die runde Scheibe von einer achtteiligen Sternung in Gold umgeben.

(4) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens am Bande wird an einem blauen Band an der linken oberen Brustseite getragen. Frauen tragen das Ordenszeichen an einer blauen Schleife unterhalb der linken Schulter.

(5) Bei erneuter Auszeichnung mit dem Hessischen Verdienstorden wird das früher verliehene Ordenszeichen nicht abgelegt.

(6) Anstelle des Ordenszeichens kann eine Miniatur getragen werden. Sie zeigt das verkleinerte Ordenszeichen. Die Miniatur des Hessischen Verdienstordens ist im Durchmesser 15 mm groß. Die Miniatur des Hessischen Verdienstordens am Bande ist im Durchmesser 11,5 mm groß.

(7) Die Gestaltung der Ordenszeichen, der Bänder und der Miniaturen wird auf einer Mustertafel (Anlage) festgelegt. **Anlage**

Artikel 4

(1) Der Verdienstorden wird von mir verliehen.

(2) Über die Verleihung stelle ich eine Urkunde aus.

(3) Das Ordenszeichen, die Miniatur und die Urkunde gehen in das Eigentum der Ordensträgerin oder des Ordensträgers über.

Artikel 5

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Anlage

Hessischer Verdienstorden

Herrenausführung

Damenausführung

Hessischer Verdienstorden am Bande

Herrenausführung

Damenausführung

Erlass über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen

Vom 23. Mai 1973

in der Fassung vom 5. September 2008

Präambel

Als Zeichen der Anerkennung für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit hat der Hessische Ministerpräsident im Jahre 1973 den Ehrenbrief des Landes Hessen gestiftet. Diese Auszeichnung würdigt neben der ehrenamtlichen Tätigkeit in der kommunalen Selbstverwaltung die Mitwirkung in Organisationen mit kulturellen oder sozialen Zielen.

Artikel 1

Zur Ehrung von Personen, die sich um die demokratische, soziale oder kulturelle Gestaltung unserer Gesellschaft in den hessischen Gemeinden und Landkreisen verdient gemacht haben, stifte ich den

Ehrenbrief des Landes Hessen.

Artikel 2

Den Ehrenbrief des Landes Hessen können Personen erhalten, die in der kommunalen Selbstverwaltung oder in kommunalen Einrichtungen, in Vereinen mit kulturellen oder sozialen Zielen oder in vergleichbarer Weise mindestens zwölf Jahre ehrenamtlich tätig waren. Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen und zu verschiedenen Zeiten können zusammengerechnet werden. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund herausragender ehrenamtlicher Leistungen oder bei Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erst in höherem Lebensalter, kann die Auszeichnung unabhängig von der Dauer der Tätigkeit gewährt werden.

Artikel 3

Anlage 1
Anlage 2

Der Ehrenbrief des Landes Hessen wird in den Fällen des Art. 2 Satz 1 in der Form der Anlage 1 und den Fällen des Art. 2 Satz 3 in der Form der Anlage 2 ausgefertigt.

Artikel 4

Anlage 3

Mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen wird eine Ehrennadel überreicht. Die in Silberoxid geprägte, im Durchmesser 1,5 cm große Ehrennadel hat die Form eines Kreuzes. Die runde Mittelscheibe gibt auf der Vorderseite den Hessischen Löwen wieder. Die Färbungen des Löwen sind durch heraldische Schraffuren dargestellt. Die runde Scheibe wird von einer achtteiligen Sternung umgeben. Die Gestaltung der Ehrennadel ist auf einer Mustertafel festgelegt (Anlage 3).

Artikel 5

(1) Anregungen zur Verleihung des Ehrenbriefes des Landes Hessen sind an die Landrätin oder den Landrat, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu richten.

(2) Die Entscheidung treffen die Landrätin oder der Landrat, bei Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in eigener Verantwortung. Sie unterzeichnen die Urkunde gemeinsam mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und händigen sie aus.

(3) Das Recht der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, den Ehrenbrief des Landes Hessen in eigener Zuständigkeit zu verleihen und über seine Aushändigung zu bestimmen, bleibt unberührt.

Artikel 6

Der Ehrenbrief des Landes Hessen und die Ehrennadel gehen in das Eigentum der oder des Ausgezeichneten über.

Artikel 7

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Anlage 1

Ehrenbrief

des Landes Hessen

HESSEN

Zur Würdigung langjähriger
ehrenamtlicher Leistungen wird

für die Verdienste um die Gemeinschaft
Dank und Anerkennung ausgesprochen

Die Hessische Ministerpräsidentin / Der Hessische Ministerpräsident *)
Vorname Name

Großes Landessiegel

*) es ist die jeweils zutreffende Form zu wählen

Anlage 2

Ehrenbrief

des Landes Hessen

HESSEN

Zur Würdigung herausragender
ehrenamtlicher Leistungen wird

für die Verdienste um die Gemeinschaft
Dank und Anerkennung ausgesprochen

Die Hessische Ministerpräsidentin / Der Hessische Ministerpräsident *)
Vorname Name

Großes Landessiegel

*) es ist die jeweils zutreffende Form zu wählen

Anlage 3

Ehrennadel zum Ehrenbrief

Erlass über die Stiftung der Georg August Zinn-Medaille

Vom 13. Oktober 1997

in der Fassung vom 5. September 2008

Präambel

Als Zeichen der Anerkennung der Förderung von Kultur und Kunst hat der Hessische Ministerpräsident im Jahre 1997 die Georg August Zinn-Medaille gestiftet. Zugleich hat er sich die Erweiterung der förderungswürdigen öffentlichen Belange vorbehalten.

Artikel 1

(1) Zur Würdigung herausragender Verdienste und zur Anerkennung großen Engagements bei der Förderung des Gemeinwohls in Hessen stifte ich die

Georg August Zinn-Medaille.

(2) Sie wird an Personen und Institutionen verliehen, die sich in besonderer Weise um die Förderung öffentlicher Belange, insbesondere um Kultur, Kunst, Wissenschaft, Bildung, Umwelt, Soziales oder den Sport, verdient gemacht haben.

Artikel 2

(1) Die Medaille zeigt auf der Vorderseite das Bildnis von Georg August Zinn und darunter dessen Namen. Auf der Rückseite ist der Hessische Löwe geprägt mit der Umschrift

„Für Verdienste um das Gemeinwohl in Hessen".

Die Medaille in silberner Farbe hat einen Durchmesser von 8 cm.

(2) Bei der Ehrung natürlicher Personen wird eine Miniaturprägung als Ansteckzeichen mit vergeben.

(3) Die Gestaltung der Medaille und der Miniatur ist auf einer Mustertafel (Anlage) festgelegt.

Anlage

Artikel 3

(1) Die Medaille wird von mir verliehen.

(2) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Medaille, die Miniatur und die Urkunde gehen in das Eigentum der oder des Ausgezeichneten über.

Artikel 4

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Anlage

Vorderseite mit Miniatur

Rückseite

Erlass
über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten und von Zivilcourage
Vom 5. September 2008

Präambel

Auf Wunsch des Bundespräsidenten wurde im Jahre 1953 die bereits vor dem Zweiten Weltkrieg gestiftete Rettungsmedaille durch Gesetz wieder eingeführt, um den Einsatz des Lebens zur Rettung anderer Menschen anzuerkennen. Der Hessische Landtag hat das Gesetz im Jahre 2007 aufgehoben. Die besondere Anerkennung von Rettungstaten bleibt gleichwohl erforderlich. Zudem findet nunmehr auch die besondere Zivilcourage ihre staatliche Würdigung.

Artikel 1

(1) Als Anerkennung für Rettungstaten stifte ich die

Hessische Rettungsmedaille.

Bestand für die Retterin oder den Retter eine minderschwere Gefahr, spreche ich eine

öffentliche Belobigung

aus.

(2) Als Anerkennung für besondere Zivilcourage stifte ich die

Hessische Medaille für Zivilcourage.

Artikel 2

(1) Die Rettungsmedaille wird an Personen verliehen, die unter eigener Lebensgefahr Menschen aus Lebensgefahr gerettet oder eine der Allgemeinheit drohende erhebliche Gefahr abgewendet haben. Bestand für die Retterin oder den Retter keine Lebensgefahr oder ist ihr Handeln ohne Erfolg geblieben, wird eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

(2) Die Medaille für Zivilcourage wird an Personen verliehen, die sich unter Inkaufnahme erheblicher persönlicher Nachteile oder Gefahren für die Werte der Hessischen Verfassung eingesetzt oder Hilfe geleistet haben.

(3) Die Anerkennung wird für ein auszeichnungswürdiges Verhalten ausgesprochen, das einen besonderen Bezug zum Lande Hessen aufweist. Die Ehrung für eine Rettungstat in einem anderen Bundesland unterbleibt, wenn sie dort durch eine Ehrung gewürdigt wird.

(4) Personen, denen der Schutz des Lebens anderer anvertraut ist oder die in Ausübung ihrer dienstlichen oder beruflichen Pflichten gehandelt haben, werden geehrt, wenn sie sich in erheblichem Maße über ihre Pflichten hinaus eingesetzt haben.

(5) In besonderen Fällen kann die Ehrung auch posthum ausgesprochen werden.

Artikel 3

(1) Die Rettungsmedaille ist aus Silber und hat einen Durchmesser von 2,5 cm. Auf der Vorderseite zeigt sie über dem Wort „Hessen“ das Landeswappen, auf der Rückseite, umgeben von einem Eichenkranz, die Aufschrift „Für Rettung aus Gefahr“. Sie wird an einem orangefarbenen Band getragen, das an den Rändern von einem schmalen weißen Streifen durchzogen ist.

(2) Die Medaille für Zivilcourage ist aus Silber und hat einen Durchmesser von 2,5 cm. Auf der Vorderseite zeigt sie über dem Wort „Hessen“ das Landeswappen, auf der Rückseite, umgeben von einem Eichenkranz, die Aufschrift „Für Zivilcourage“. Sie wird an einem roten Band getragen, das an den Rändern von einem schmalen weißen Streifen durchzogen ist.

(3) Anstelle der Medaille kann eine Miniatur getragen werden.

(4) Die Gestaltung der Medaille, des Bandes und der Miniatur ist auf einer Mustertafel festgelegt (Anlage). **Anlage**

Artikel 4

(1) Die Rettungsmedaille und die Medaille für Zivilcourage werden von mir verliehen, die öffentliche Belobigung wird von mir ausgesprochen.

(2) Über die Verleihung und die öffentliche Belobigung wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Medaille, die Miniatur und die Urkunde gehen in das Eigentum der oder des Ausgezeichneten über.

Artikel 5

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Anlage

Hessische Rettungs-medaille

Vorderseite mit Miniatur

Rückseite

Hessische Medaille für Zivilcourage

Erlass über die Stiftung des Hessischen Kulturpreises

Vom 5. September 2008

Präambel

In Anerkennung besonderer Leistungen in Wissenschaft und Kunst hat die Landesregierung im Jahre 1981 den Hessischen Kulturpreis gestiftet. Der Kabinettbeschluss wird als Erlass wie folgt neu gefasst:

Artikel 1

Zur Anerkennung besonderer Leistungen in Wissenschaft und Kunst stifte ich den

Hessischen Kulturpreis.

Mit dem Hessischen Kulturpreis werden künstlerische und wissenschaftliche Leistungen mit besonderer Bedeutung für das Land Hessen gewürdigt.

Artikel 2

Der Preis ist mit 45 000 Euro dotiert. Er kann geteilt werden.

Artikel 3

(1) Über die Verleihung des Preises entscheidet ein von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten berufenes Kuratorium.

(2) Ihm gehören als ständige Mitglieder die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und das für Wissenschaft und Kunst zuständige Regierungsmitglied an. Neun weitere Mitglieder aus dem Kulturleben des Landes Hessen werden von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen. Die Berufung kann wiederholt werden.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Das Kuratorium entscheidet mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Vorschläge werden aus seiner Mitte eingebracht.

Artikel 4

(1) Der Hessische Kulturpreis wird von mir verliehen.

(2) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Urkunde geht in das Eigentum der oder des Ausgezeichneten über.

Artikel 5

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.